

## Öffentliches Inventar

Ein öffentliches Inventar wird verlangt, wenn die Vermögensverhältnisse des Erblassers unklar sind und die Gefahr besteht, dass der Nachlass überschuldet sein könnte. Das öffentliche Inventar bezweckt die genaue Ermittlung aller Aktiven und Passiven einer Erbschaft und dient als Grundlage für den Entscheid, ob die Erbschaft angenommen oder ausgeschlagen werden soll.

Von Véronique Dumoulin, MLaw | Juristische Mitarbeiterin bei Glaus & Partner

### Wer kann das öffentliche Inventar verlangen?

Gemäss Art. 580 Abs. 1 ZGB ist jeder Erbe, der die Befugnis hat die Erbschaft auszuschlagen, dazu berechtigt, ein öffentliches Inventar zu verlangen. Folgende Erben kommen somit als Antragsberechtigte in Frage:

- Gesetzliche oder eingesetzte Erben, auch Nacherben oder;
- Vertragserben mit Vermögensempfängen zu Lebzeiten des Erblassers;
- Enterbte und durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sowie durch Erbvertrag i.S.v. Art. 495 ZGB ausgekaufte Erben. Diese alle aber erst, nachdem ihre Anfechtungs- bzw. Herabsetzungsklage gutgeheissen wurde;
- Erbeserben eines vorverstorbenen Erben (Art. 569 ZGB).

Für unmündige und entmündigte Erben handelt der gesetzliche Vertreter (Vater, Mutter, Vormund, Beistand).

Nicht antragsberechtigt, das öffentliche Inventar zu verlangen, ist derjenige Erbe, der:<sup>i</sup>

- a) die Erbschaft angenommen;
- b) ausgeschlagen (Art. 566 Abs.1 ZGB);
- c) sie sich angeeignet;
- d) sich eingemischt (Art. 571 Abs. 2 ZGB);
- e) auf sie verzichtet;
- f) die amtliche Liquidation (Art. 593ff. ZGB) verlangt hat.

Jene Personen, welchen der Erblasser Nutzniessung oder ein anderes Vermächtnis zukommen liess, können kein öffentliches Inventar verlangen. Mit dem Verlangen um Errichtung des öffentlichen Inventars entscheiden sich Erben, denen der Erblasser die Wahl zwi-

schen einem Erbanteil und einem Vermächtnis eingeräumt hat, unwiderruflich für den Erbanteil.

### Wie läuft das Verfahren des öffentlichen Inventars ab?

Das öffentliche Inventar wird verlangt, wenn Ungewissheit darüber besteht, ob der Nachlass überschuldet ist oder nicht. Das Begehren um Aufnahme des öffentlichen Inventars ist bei der kantonal zuständigen Amtsstelle gemäss letztem Wohnort des Erblassers innert eines Monats zu stellen. Vor Beginn der Arbeit wird vom Antragsstellenden ein Kostenvorschuss verlangt.

Die zuständige Behörde erlässt einen öffentlichen Rechnungsruf (Art. 582 ZGB), um alle Aktiven und Passiven feststellen zu können.

Nach Abschluss des öffentlichen Inventars wird das Inventar einen Monat zur Einsicht für alle Beteiligten auferlegt (Art. 584 ZGB). Die Bekanntmachung der Auflegungsfrist erfolgt in geeigneter Weise, namentlich durch amtliche Publikation. Die Publikation erfolgt im kantonalen Amtsblatt.

Nachdem das öffentliche Inventar abgeschlossen ist, beginnt die einen Monat dauernde Überlegungsfrist zu laufen (Art. 587 ZGB). Innert dieser Frist hat der Erbe zu entscheiden, ob er die Erbschaft annimmt oder ausschlägt.

Gemäss h.L. laufen die beiden Fristen (Auflegungs- bzw. Überlegungsfrist) parallel nebeneinander. In einigen Kantonen wird jedoch von einer gestaffelten Frist ausgegangen. Erst nach Bereinigung des Inventars werden die Erben zum Entscheid aufzufordern<sup>ii</sup>.

### Was sind die Wirkungen des öffentlichen Inventars?

Die Erben können gemäss Art. 588 ZGB während der Überlegungsfrist folgende Entscheide fällen und der zuständigen Stelle schriftlich mitteilen:

- das Erbe vorbehaltlos annehmen;
- das Erbe unter öffentlichem Inventar annehmen;
- die amtliche Liquidation verlangen (Art. 593 ff. ZGB);
- die Erbschaft ausschlagen (i.S.v. Art. 566 ZGB).

Geben die Erben keine Erklärung ab, so haben sie die Erbschaft „unter öffentlichem Inventar“ angenommen. Die Erben haften dabei nur für jene Schulden, welche im Inventar aufgeführt sind (Art. 587 ZGB). Die im Inventar aufgeführten Erbschaftsgläubiger können ihre Forderungen gegenüber den Erben geltend machen (Art. 497 ZGB).

Nehmen die Erben das Erbe vorbehaltlos an, haften sie für alle Schulden, also auch für jene, welche nicht im öffentlichen Inventar aufgeführt sind. Die Erbschaftsgläubiger können ihre Forderungen gegenüber den Erben geltend machen (Art. 497 ZGB).

Wird die Erbschaft ausgeschlagen, kommt es zur konkursamtlichen Liquidation des Nachlasses (Art. 573 ZGB i.V.m. Art. 193 SchKG). Gemäss Art. 232 SchKG wird der Konkurs öffentlich bekannt gemacht und die Gläubiger werden aufgefordert ihre Forderungen bekannt zu geben.

<sup>i</sup> BSK ZGB II – Wissmann, Art. 580 N 4.

<sup>ii</sup> BSK zum ZGB II – Wissmann, Art. 584 N 11 f.

<sup>iii</sup> PraxKomm Erbrecht – Emmel, Art. 553 N 8.

### Unterschied zum Sicherungsinventar?

Das Sicherungsinventar ist eine amtliche Aufzeichnung des Nachlasses deren Zweck die Feststellung seines Bestandes im Zeitpunkt der Eröffnung des Erbganges ist. Es soll verhindert werden, dass zwischen Erbgang und Teilung Vermögenswerte unbemerkt verschwinden.

Das Sicherungsinventar (Art. 553 ZGB) wird in folgenden Fällen angeordnet:

- wenn ein Erbe zu bevormunden ist oder unter Vormundschaft steht;
- wenn ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist;
- wenn einer der Erben dies verlangt;
- bei Nacherbeneinsetzung (Art. 490 Abs. 1 ZGB).

Das Sicherungsinventar ist vom öffentlichen Inventar zu trennen, da das Sicherungsinventar nicht Teilungsinventar ist und somit keine Basis für die spätere Erbteilung bildet.

Im Unterschied zum öffentlichen Inventar hat das Sicherungsinventar keine materiellrechtlichen Wirkungen, insbesondere nicht für die Berechnung der Erb- und Pflichtteile. Auch ist es jederzeit abänderbar und es besteht keine Haftungsbeschränkung der Erben auf die inventarisierten Passiven.<sup>iii</sup>

#### Die Autorin



MLaw Véronique Dumoulin schloss im April 2010 das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Zürich mit dem Lizentiat ab. Seit Mai 2010 ist sie als juristische Mitarbeiterin bei Glaus & Partner in Uznach tätig und arbeitet in den Schwerpunkten Familienrecht und Erbrecht sowie Strafrecht.